
TOP 22:

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde
COM(2018) 131 final; Ratsdok. 7203/18**

Drucksache: 98/18 und zu 98/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag schlägt die Kommission die Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde vor, die sicherstellen soll, dass die Rechtsvorschriften der EU zur Arbeitskräftemobilität in fairer, einfacher und wirksamer Weise durchgesetzt werden.

Insbesondere infolge einer sich rapide ändernden Arbeitswelt (zum Beispiel prekäre Beschäftigung) drohen nach Erkenntnissen der Kommission Lücken bei der Sicherung EU-einheitlicher Schutzstandards. Die neue EU-Arbeitsbehörde soll dazu beitragen, diese Lücken zu schließen. Sie soll dabei folgende Aufgaben haben:

- Die Behörde soll Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in grenzübergreifenden Situationen über ihre einschlägigen Rechte und Pflichten hinsichtlich des europäischen Regelungsrahmens sowie über einschlägige Dienste und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Arbeitskräftemobilität informieren;
- Sie soll für Erleichterungen in der Zusammenarbeit und beim Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden (auch durch nationale Verbindungsbeamte) sorgen;
- Die Behörde soll in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und weiteren zuständigen Akteuren bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung einschlägiger Schutzregelungen unterstützend tätig werden, worunter zum Beispiel auch die Durchführung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen gehören soll (nach den Regeln des betroffenen Mitgliedstaates, unter möglicher Beteiligung von

- Mitarbeitern der Europäischen Behörde);
- Die Behörde soll begleitende Analysen zu Fragen der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften durchführen;
 - Sie soll Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Durchsetzung einschlägiger Unionsvorschriften unterstützen;
 - Die Behörde soll außerdem grenzübergreifende Streitigkeiten über Unionsvorschriften zwischen nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten schlichten;
 - Des Weiteren soll sie die Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern bei grenzübergreifenden Arbeitsmarktstörungen erleichtern. Sie soll gegebenenfalls Beschäftigungsprojekte im Grenzraum unterstützen.

Im Übrigen soll die EU-Arbeitsbehörde bereits auf EU-Ebene im Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik tätige europäische Agenturen und Einrichtungen (Eurofound, Cedefop, ETF, EU-OSHA) unterstützen sowie bestimmte EU-Gremien und Prozesse, die sich zum Beispiel mit der Bekämpfung illegaler Beschäftigung, Verwaltungskoordination und dergleichen befassen, ersetzen.

Zum Zwecke effektiver Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll sich die EU-Arbeitsbehörde auch mit EU-Behörden vernetzen, die nicht primär auf dem Feld der EU-Beschäftigungs- und Sozialpolitik tätig sind (zum Beispiel Europol).

Organisatorisch soll die neue EU-Arbeitsbehörde nach einem hierfür einschlägigen Errichtungskonzept als Agentur eingeführt werden. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission sollen Teil eines Verwaltungsrats, dessen Aufgaben (unter anderem Arbeitsprogramm, Haushalt) näher in Artikel 18 fortfolgende beschrieben sind, sein. Ein Exekutivdirektor soll für die aktiven Aufgaben der Behörde zuständig sein. Die EU-Sozialpartner sollen Teil einer Gruppe von Interessenträgern in beratenden Ausschüssen sein.

Ein gemischt finanzierter eigener Haushalt (EU-Haushalt, freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls Beiträge von Drittländern, gegebenenfalls Sonderleistungen) soll Unabhängigkeit und Neutralität der Behörde garantieren. Der geplante Personalumfang soll circa 144 Bedienstete (einschließlich nationaler Verbindungsbeamtinnen und -beamter sowie abgeordneter nationaler Sachverständiger) umfassen. Das Budget soll ab 2023 circa 50,9 Millionen Euro pro Jahr umfassen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 98/1/18** ersichtlich.